

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 79

Montag, 30.12.2024

Nummer 29

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025
Änderung der Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen
(§ 32 Bundeswahlordnung - BWO)
im Wahlkreis 257 Ostallgäu**

Der Bundespräsident hat mit Anordnungen vom **27. Dezember 2024** den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den **23. Februar 2025** festgesetzt (BGBl. 2024 I Nr. 435). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) ausgewählte Fristen des Bundeswahlgesetzes abgekürzt.

Meine Bekanntmachung vom **7.11.2024**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 des Landratsamtes Ostallgäu vom 7.11.2024, im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Kaufbeuren vom 7.11.2024 sowie im Amtsblatt Nr. 46 des Landratsamtes Augsburg vom 13.11.2024, wird daher wie folgt geändert und bekannt gemacht:

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 auf. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter **spätestens am 34. Tag vor der Wahl, dem 20. Januar 2025, bis 18:00 Uhr schriftlich** einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Zimmer B 215).

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden

(§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **7. Januar 2025 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

a) Briefanschrift:

Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden

b) Haus- und Paketanschrift:

Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 14. Januar 2025 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundes-

verfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des einunddreißigsten Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Ziffern 1 mit 8 der Bekanntmachung vom 7.11.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 des Landratsamts Ostallgäu vom 7.11.2024, im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Kaufbeuren vom 7.11.2024 sowie im Amtsblatt Nr. 46 des Landratsamts Augsburg vom 13.11.2024 gelten unverändert fort. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist **am 20.01.2025 (34. Tag vor der Wahl)** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B Nr. 5 und B Nr. 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

D. Vordrucke und Auskunft

Die Bekanntmachung vom 7.11.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 des Landratsamts Ostallgäu vom 7.11.2024, im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Kaufbeuren vom 7.11.2024 sowie im Amtsblatt Nr. 46 des Landratsamts Augsburg vom 13.11.2024 gilt in Bezug auf die Vordrucke unverändert fort.

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Ostallgäu

Schwabenstraße 11

87616 Marktoberdorf

Tel. 08342/911-327 (Frau Liedtke) oder -385 (Herr Marxer)

E-Mail: wahlen@lra-oal.bayern.de. Informationen sind darüber hinaus im Internetangebot des Landeswahlleiters unter

www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen und der

Bundeswahlleiterin unter www.bundeswahlleiterin.de abrufbar.

Marktoberdorf, 30.12.2024

Ralf Kinkel, Kreiswahlleiter

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.